

Kreis Viersen	2
422/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 10.06.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Umgang mit Verdachtsfällen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.....	2
423/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.....	3
Stadt Nettetal	10
424/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates.....	10
Stadt Viersen.....	13
425/2020 Änderung der Bekanntmachung der Stadt Viersen vom 09.03.2020 über den Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020	13

Kreis Viersen

422/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 10.06.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Umgang mit Verdachtsfällen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) erlässt der Kreis Viersen folgenden Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 10.06.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Umgang mit Verdachtsfällen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

I. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Die Allgemeinverfügung vom 10.06.2020 beinhaltete die Regelung, dass sie solange gilt, wie die vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 14.04.2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Abs. 1 des IfSBG NRW anhält.

Mit Nachricht vom 15.06.2020 teilt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Nordrhein-Westfalen mit, dass der Landtag die Feststellung der epidemischen Lage über den 14.06.2020 hinaus nicht verlängert hat und dies aktuell auch nicht vorgesehen ist.

Insofern entfaltet die Allgemeinverfügung keine Wirkung mehr. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die oben genannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Coenen
Landrat

423/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, für die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung keine angemessene Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann, muss auch während einer epidemischen Lage verlässlich durch stationäre Pflege- und Betreuungsangebote gewährleistet werden. Dies gilt vordringlich für Pflegebedürftige, die in ihrer Häuslichkeit nicht mehr ausreichend versorgt werden können und deshalb in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen werden müssen (z.B. auch nach Krankenhausaufenthalt). Auch muss die Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern aus Pflegeeinrichtungen nach einem stationären Krankenhausaufenthalt möglich bleiben.

Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei aus dem aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruch und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in stationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen verbunden sind. Hinsichtlich der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen wird von einer besonders hohen Vulnerabilität und im Falle einer Infektion von einer hohen Letalität ausgegangen.

Auch die Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Personen durch ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungshilfe in der eigenen Häuslichkeit muss gewährleistet werden. Eine unentdeckte Infektion eines Kunden könnte die an der Versorgung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mittelbar auch andere Kunden des Dienstes gefährden.

Die Lage in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin als fragil einzustufen, weshalb weiterhin Schutzmaßnahmen im Falle von Neu- und Wiederaufnahmen in o. a. Einrichtungen und Dienste erforderlich sind. Deshalb erlässt der Kreis Viersen als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit sofortiger Wirkung folgende

Allgemeinverfügung

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

(1) Durch Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte:

- Bei Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen (vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen), die aus einem Krankenhaus erfolgen, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Bewohnerin bzw. den Bewohner eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 48 Stunden sein. Gleiches gilt, wenn die Patientin bzw. der Patient in die Häuslichkeit entlassen wird und dort durch einen

ambulanten Pflegedienst bzw. einen Dienst der Eingliederungshilfe versorgt wird. Die aufnehmende Einrichtung bzw. der versorgende Dienst sind schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

- Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.
- Bei erstmaliger Versorgung einer Kundin bzw. eines Kunden durch einen ambulanten Pflegedienst bzw. einen Dienst der Eingliederungshilfe ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis soll nach Möglichkeit vor dem ersten Einsatz vorliegen.
- Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung zum Ende der Inkubationsphase frühestens am fünften Tag nach (Wieder-) Aufnahme in der Einrichtung vorzunehmen.

(2) Durch Bewohnerinnen und Bewohner:

- Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in eine vollstationäre Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden bzw. nach mindestens 24-stündigem Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren, müssen für die Dauer von 14 Tagen innerhalb der Einrichtung von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich in einem Bewohnerzimmer mit zugehörigem Bad und ggfs. zugehörigem Balkon/ Terrasse aufzuhalten (Einzelzimmerquarantäne).
- Sofern in der Pflegeeinrichtung ein separater Quarantänebereich eingerichtet wurde, ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich im ausgewiesenen Quarantänebereich aufzuhalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, innerhalb des Quarantänebereiches zu etwaigen weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern im Quarantänebereich einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Ein Verlassen der Einzelzimmerquarantäne sowie des Quarantänebereiches darf ausschließlich zum Zweck eines Aufenthaltes im Freien erfolgen und ist durchgehend von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zu begleiten, der für die Einhaltung des Mindestabstandes zu Dritten Sorge trägt. In der Phase der Quarantäne ist ein freies Bewegen innerhalb der Einrichtung nicht möglich.
- Die Quarantäne kann nur beendet werden, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner seit mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt.
- Die Quarantäne kann vorzeitig vor Ablauf der 14-Tagesfrist beendet werden, sofern eine erneute Testung auf SARS-CoV-2, die frühestens am fünften Tag nach (Wieder-) Aufnahme erfolgen darf, ein negatives Testergebnis ergeben hat und die Bewohnerin/ der Bewohner seit

mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt. Die zweite Testung ist durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

- Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen gelten auch sinngemäß für die Wiederaufnahme aus stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

(3) Durch Pflegeeinrichtungen:

- Alle vollstationären Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben die Quarantäne von neu aufgenommenen und aus dem Krankenhaus zurückkehrenden Bewohnerinnen und Bewohnern in Einzelzimmern oder entsprechend ausgewiesenen Quarantänebereichen zu ermöglichen.
- Für die Dauer der Quarantäne ist eine getrennte Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aufgrund der o.g. Fallkonstellation in Quarantäne befinden, zu gewährleisten. Sollte mehr als ein Bewohner zeitgleich in einer Einrichtung unter Quarantäne stehen, dann ist auch ein Kontakt der Quarantäne-Bewohner untereinander zu verhindern, sofern diese Personen nicht vorher bereits in häuslicher Gemeinschaft oder gemeinschaftlich in einem Doppelzimmer gelebt haben.
- Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Vorgaben des Absatzes 2 einhalten.
- Die Pflegeeinrichtung soll den Bewohnern, die sich in Quarantäne befinden, einen Aufenthalt im Freien ermöglichen, wenn diese das wünschen. Die begleitenden Mitarbeiter haben beim Verlassen des Quarantänebereichs Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften durch die Bewohnerin/ den Bewohner eingehalten werden und ein Mindestabstand zu Dritten von mind. 1,5m eingehalten wird. Das Personal muss hierbei geeignete Schutzausrüstung (mindestens Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen) tragen, um sicher vor einer Infektion geschützt zu werden.
- Bei der Einrichtung eines Quarantänebereiches sind auch Verlegungen von gesunden und nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zur Pflege und Versorgung der in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner in ausreichendem Umfang persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Einweghandschuhen und Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen sowie bei direkter Pflege mit Körperkontakt Schutzbrillen, Schutzkitteln bzw. Schutzoveralls entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Verfügung zu stellen. Hände- und Flächendesinfektionsmittel sind in erforderlichem Umfang vorzuhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den sachgerechten Umgang einzuweisen.
- Der Gesundheitszustand von allen in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ist täglich zu dokumentieren. Hierzu sind mindestens Angaben zu den Vitalwerten (Temperatur, bei Bedarf Blutdruck, Puls, Atemfrequenz, Sauerstoffsättigung) zu machen.

(4) Durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:

- a. Die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen gelten sinngemäß auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabe-gesetzes.

Zwangsmittellandrohung:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 3 und 4 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabe-gesetz (WTG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landes-weiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infek-tionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG). Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 15 Abs. 2 WTG NRW können gegenüber Leis-tungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Pflegeeinrichtungen Anordnungen zur Abwendung einer drohenden Gefahr erlassen werden.

Nach Ziff. 6 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19.06.2020 sind Testungen auf Veranlassung der unteren Gesund-heitsbehörde durchzuführen. Entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesund-heit und Soziales zu Testungen auf SARS-CoV-2 (Stand 16.06.2020, Ziff. IV –Testung ohne Anlassbe-zug) sind diese zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe durchzuführen.

Dies ist angezeigt, da die Lage in Nordrhein-Westfalen weiterhin fragil ist und das Risiko einer Infek-tion von hilfs- und pflegebedürftigen Personen minimiert werden soll.

Diese Allgemeinverfügung ist für eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Zuständigkeitsbe-reich notwendig. Sie stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversiche-rung.

Der Inhalt der Allgemeinverfügung entspricht überdies dem Willen des Bundesgesetzgebers in Aus-führung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (vgl. § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).

Bei der Verpflichtung zur Testung werden neben den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeein-richtungen folgerichtig auch Kundinnen und Kunden von ambulanten Pflegediensten und Diensten

der Eingliederungshilfe mitberücksichtigt. Auch hier stellt eine unentdeckte Infektion ein hohes gesundheitliches Risiko für Mitarbeiter und weitere Kunden des Dienstes dar.

Der weitere Inhalt der Allgemeinverfügung definiert Näheres zur Durchführung einer sachgerechten Quarantäne in Pflegeeinrichtungen.

Ziel ist es, das Risiko eines Vireneintritts des SARS-CoV-2 Virus in Pflegeeinrichtungen zu minimieren. Neu- und wiederaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind als Verdachtsfall zu werten. Dies zum einen, weil im Zeitraum zwischen Testung und Aufnahme in der Einrichtung eine Infektion erfolgt sein könnte. Zum anderen weil auch zum Zeitpunkt der Testung bereits eine Infektion erfolgt sein könnte, diese aufgrund der Inkubationszeit aber noch nicht zu einem positiven Testergebnis führen konnte. Der möglichen Gefahr eines Vireneintritts in die Einrichtung, die durch eine unentdeckte Infektion für alle Bewohner und Mitarbeiter besteht, soll deshalb durch die vorstehenden Quarantäneregelungen entgegengewirkt werden.

Die getroffenen Regelungen berücksichtigen, dass neuaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner aus der Häuslichkeit aus einem Umfeld kommen, in dem keine Gewähr für die Einhaltung der derzeit gültigen Hygienevorschriften im Umgang mit SARS-CoV-2 übernommen werden kann. Insofern stellen diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem Krankenhausaufenthalt zurückkehren, kommen aus einer geschützten Umgebung, da von der Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen durch das Krankenhauspersonal ausgegangen werden kann. Ein ungeschützter Kontakt zu Mitpatienten, die potentiell SARS-CoV-2 infiziert sind, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Insofern stellen auch diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Das Infektionsrisiko der Bestandsbewohner, die die Einrichtung zu Spaziergängen oder Ähnlichem unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Schutzvorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Geschäften) verlassen, wird im Vergleich dazu als gering angesehen.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen überdies den aktuellen fachlichen Weisungen des Robert-Koch-Institutes (Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand 20.05.2020). Sie sind als aktueller Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzusehen und insofern fachlich zu berücksichtigen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und das Risiko eines Ausbruchsgeschehens in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung zu minimieren und eine Gefahr für Leib und Leben besonders schutzbedürftiger Personen zu verringern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen steht. Die getroffenen Maßnahmen berücksichtigen differenziert das Gefährdungspotential und sind hierauf inhaltlich abgestimmt. Insbesondere die Dauer der Quarantäne steht in Relation zu einem möglichen Infektionsrisiko.

Die Allgemeinverfügung ist zudem erforderlich, um Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen vor einer SARS-CoV-2 Infektion zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Zur Zwangsmittellandrohung:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich ihrer Freiheitsrechte sowie der Leistungsanbieter an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des jeweiligen Betriebs und die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Bewohnerinnen und Bewohner wird den schützenswerten Gütern der Bewohnerinnen und Bewohner eine höhere Bedeutung beigemessen.

Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit sind die Zwangsgelder in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.08.2020. Sofern die Lage es erfordert, kann sie verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Stadt Nettetal

424/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über

- a) die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020,
 - b) die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und
 - c) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates
- a) Die Wahl des Integrationsrates findet am **Sonntag, 13.09.2020** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- b) Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet in die Stimmbezirke eingeteilt. **Für die Wahl des Integrationsrates gilt die Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen**, die am 06.02.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 6/2020, bekannt gemacht wurde.
- c) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates**

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 10 Abs. 10 WahIO bis spätestens

Donnerstag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Nettetal ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

2.3 Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin oder jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er oder sie seine bzw. ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der

Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss ferner

- Vor- und Familiennamen,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Beruf,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Email-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers

in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 4 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers ist von dieser bzw. diesem selbst zu unterzeichnen.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zu erklären, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 2020 über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2020 vom 20. Februar 2020, **wird hiermit ersetzt**.

Nettetal, 29.06.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Wagner

Stadt Viersen

425/2020 Änderung der Bekanntmachung der Stadt Viersen vom 09.03.2020 über den Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 24. Juni 2020, mache ich folgendes bekannt:

1. Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl, Sonntag, den 13. September 2020, in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

2. Wahlberechtigung

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Stadt Viersen erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Viersen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates auf.

- 4.1 Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 307 oder 311, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-242 oder 02162/101-145, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Viersen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Viersen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.3 Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4.4 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen einschließlich der Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 4.5 Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie seine/ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind für diese ebenfalls die vorgenannten Angaben aufzuführen.

- 4.6 Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 4.7 Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 6, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Viersen) durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/Die Unterzeichnerinnen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/der wahlberechtigten Wahlbewerber/Wahlbewerberin ist zulässig.
- 4.8 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie aufgestellte Ersatzbewerber/Einzelbewerberin tritt, falls ein solcher/eine solche nicht benannt ist bzw. dieser/diese auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin benannt werden, welcher/welche den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens vertreten kann.
- 4.9 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.
- 4.10 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 4.11 Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 311 oder 307) unentgeltlich bereithält. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen der Name sowie ggf. das Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vom Wahlleiter vor der Ausgabe auf den Formblättern vermerkt.
- 4.12 Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- 4.13 Wahlvorschläge können bis Donnerstag, den 27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 311 oder 307 eingereicht werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Viersen, den 26.06.2020

Der Wahlleiter

gez.
Christian Canzler

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

